



LAND  
TIROL

# **WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- PROGRAMM**

Tiroler Nahversorgungsförderung

# Tiroler Nahversorgungsförderung

## Förderungsrichtlinie

### 1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Nahversorgungsförderung ist die Unterstützung kleiner Nahversorgungs-unternehmen, um die Nahversorgungssituation in Tirol nachhaltig zu sichern bzw. zu verbessern.

### 2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Tiroler Nahversorgungsförderung wird die Ansiedlung, die Entwicklung und die Erhaltung von Kleinunternehmen (Lebensmitteleinzelhandel mit Grundsortiment / Bäcker / Fleischer) gefördert.

#### 2.1. Investitionsförderung:

Es werden insbesondere Investitionen in Sachanlagen unterstützt, die zur Neuerrichtung bzw. zur Verbesserung und Sicherung des Nahversorgungsunternehmens beitragen. Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn in der Standortgemeinde bzw. in einem Ortsteil die Nahversorgung gefährdet ist.

#### 2.2. Nahversorgungsprämie:

Die Nahversorgungsprämie kann nur gewährt werden, wenn

- die Nahversorgung mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs in dieser Gemeinde bzw. in diesem Ortsteil ernsthaft gefährdet ist. Zum Nachweis der schwierigen Nahversorgungssituation ist eine darauf eingehende Stellungnahme der Standortgemeinde erforderlich;
- die Standortgemeinde zum Fortbestand des Nahversorgers einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von in der Regel 10 % der gewährten Landesförderung finanziell beiträgt;
- sich der Unternehmer bereit erklärt, den Betrieb für einen Zeitraum von fünf Jahren in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, sofern ihm dies nicht durch geänderte Konkurrenzverhältnisse unmöglich gemacht wird und
- wenn es sich um einen Handelsbetrieb handelt, der ein Grundsortiment an Lebensmitteln anbietet (Brot/Backwaren, Getreideprodukte, Zucker, Obst und Gemüse, Milch und Käse, Wurstwaren, Öle/Fette).

#### 2.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen:

Für Unternehmen, die konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen, familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen)

und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben, kann zusätzlich zur Investitionsförderung eine einmalige Prämie für gendersensible Maßnahmen gewährt werden.

### 3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können nur Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, gemäß Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff), mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sein.

### 4. Art und Ausmaß der Förderung

#### 4.1. Investitionsförderung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 30 % der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 3.000,-- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 200.000,-- begrenzt.

#### 4.2. Nicht rückzahlbare Nahversorgungsprämie:

Diese beträgt max. € 20.000,-- pro Standort.

Der Förderungsbetrag ist gestaffelt und reduziert sich mit der Größe und der Tourismusintensität der Standortgemeinde.

Eine nochmalige Antragstellung nach Ablauf der fünf Jahre ist bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich.

#### 4.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Diese beträgt max. 5 % der förderbaren Investitionskosten (max. € 5.000,-) und kann nur in Verbindung mit einem konkreten Investitionsprojekt und der dafür möglichen Investitionsförderung gewährt werden. Pro Unternehmen kann diese Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.

### 5. Förderbare Kosten

#### 5.1. Investitionsförderung:

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen in neue und gebrauchte Anlagegüter (Gebäude, Maschinen, Einrichtungen und Ausrüstungen)

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis maximal 10% der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

#### 5.2. Nicht rückzahlbare Nahversorgungsprämie:

Es ist kein Kostennachweis erforderlich.

## 6. Verfahrensbestimmungen

### (1) Förderungsantrag:

- Investitionsförderung:

Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Für die Förderungsentscheidung sind folgende weiteren Unterlagen erforderlich:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen
  - Stellungnahme der Standortgemeinde, in der auf die bestehende örtliche Nahversorgungssituation näher eingegangen wird
  - genaue Projektkostengliederung - Kostenvoranschläge
  - aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)
  - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
  - betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition
  - Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Projektteil
  - notwendige behördliche Genehmigungen
- Nicht rückzahlbare Nahversorgungsprämie:

Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Für die Entscheidung sind folgende weiteren Unterlagen erforderlich:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen
- aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
- betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition

- Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - Stellungnahme der Standortgemeinde, in der auf die bestehende örtliche Lebensmittelversorgung der Bevölkerung eingegangen wird und in der die finanzielle Beteiligung der Gemeinde gem. Punkt 2.2. Unterpunkt 2 bestätigt wird
  - schriftliche Verpflichtung des antragstellenden Unternehmens über die Aufrechterhaltung des Betriebes unter normalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in vollem Umfang für die nächsten fünf Jahre
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
  - (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
  - (4) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden, ausgenommen der nicht rückzahlbare Zuschuss der Standortgemeinde gemäß Punkt 2.2.
  - (5) Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
  - (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung.
  - (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

## 7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## 8. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

- (2) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)

## **9. Kumulierung**

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden. Ausgenommen davon ist der nicht rückzahlbare Zuschuss der Standortgemeinde gemäß Pkt. 2.2

## **10. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2014 in Kraft und gilt bis 30.06.2022. Die Förderungsansuchen müssen spätestens am 31.12.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.